

Kennt Kants *Kritik der reinen Vernunft* den menschlichen Körper?

Patrick Grüneberg (Berlin)

1. Einleitung

Die *Kritik der reinen Vernunft*¹ von Immanuel Kant hat seit ihrem Erscheinen die unterschiedlichsten Reaktionen hervorgerufen. Auch über die Grenzen der Philosophie hinaus bezieht man sich gerne auf Kant. In neuerer Zeit haben sich unter die Kantkritiker Stimmen gemischt, die in Kant einen vernunftorientierten Feind der menschlichen Körperlichkeit² bzw. der damit zusammenhängenden menschlichen Geschichtlichkeit und Gesellschaftlichkeit³ vermuten. In einer vermeintlichen Hypostasierung der menschlichen Vernunft, die als Gegenpol zum (tierischen) Körper gesehen wird, verberge sich eine stark idealistische und körperverachtende Tendenz im aufklärerischen Denken Kants.

Diese Denkbewegung übersieht allerdings die genuine Eigenheit des Kantischen Denkens. Es wird im folgenden daher meine Aufgabe sein, ganz grundlegend das *transzendente Theorieniveau* der Kantischen Philosophie herauszustellen, um zu zeigen, daß von einer Verachtung des Körpers bei Kant nicht im entferntesten die Rede sein *kann*, da Kant den individuellen Körper in seinen sozialen und historischen Kontexten überhaupt nicht thematisieren will noch kann. Es ist zumindest in der Kritik der *reinen Vernunft*, die hier zentral steht, nicht Kants Anliegen auch nur irgendeinen spezifischen empirischen Bestandteil der menschlichen Wirklichkeit zu behandeln. Vielmehr setzt Kant die empirische Wirklichkeit in all ihrer Vielfalt – oder auch Differenz – als gegeben voraus und richtet sich in seinem theoretischen Hauptwerk ganz spezifisch auf urteiltstheoretische Fragen, indem er die Bedingungen der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori explizieren will. In diesem

¹ Zitiert nach der Ausgabe bei Meiner: Hamburg 1990. Abgekürzt: KrV.

² Vgl. dazu Böhme, Hartmut / Böhme, Gernot: *Das Andere der Vernunft. Zur Entwicklung von Rationalitätsstrukturen am Beispiel Kants*. Frankfurt/M. 1983

³ Vgl. dazu Prange, Klaus: *Pädagogik als Erfahrungsprozeß. Band 1: Der pädagogische Aufbau der Wirklichkeit*. Stuttgart 1978 und *Band 2: Die Epochen der Erfahrung*. Stuttgart 1979.

genuin wissenschaftstheoretischen Kontext entwickelt Kant dann Argumente, die die Konstitution empirischer Wirklichkeit teilweise begründen. Diese Argumente haben viele Interpreten dahin geführt, in Kant einen Erfahrungstheoretiker zu sehen. Betrachtet man seine Argumente allerdings genau, dann gehen diese erfahrungstheoretischen Ambitionen lediglich soweit, wie es die urteiltstheoretischen Intentionen erlauben und verlangen. Eine eigenständige Theorie der Erfahrung wird daher aus strukturellen Gründen nicht formuliert.

Um die Frage nach dem Theorieniveau, auf dem Kant den Körper innerhalb seiner theoretischen Philosophie behandelt, zu beantworten, beginne ich mit einer generellen Übersicht über mögliche Theorieebenen einer Behandlung des Körpers, um den transzendentalphilosophischen Ansatz Kants zu verorten.

2. Verortung des transzendentalen⁴ Theorieniveaus

Um eine erste Einordnung der Kantischen Philosophie zu ermöglichen, soll deren Platz in der Wissenschaftslandschaft bestimmt werden. Die zu diesem Zweck im folgenden gegebene Übersicht berücksichtigt die Vielfalt der wissenschaftlichen Disziplinen nur insoweit, als es für eine Einordnung des transzendentalphilosophischen Ansatzes notwendig ist. Diese Zusammenstellung beabsichtigt daher keine erschöpfende Übersicht der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Körper, sondern wird im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand und die jeweilige Methodik eine Verortung des transzendentalphilosophischen Ansatzes Kants, sowie er in der KrV präsentiert wird, erlauben.

Grundsätzlich läßt sich der menschliche Körper auf zweierlei Wegen wissenschaftlich erschließen. Zum einen kann der *einzelne* bzw. *individuelle* Körper im Sinne eines empirischen Faktums den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden. Dieser läßt sich in verschiedenen Untersuchungsfeldern thematisieren: In einer naturalistischen Perspektive, »die sich allein auf natürliche (wissenschaftlich erfaßte) Tatbestände«⁵ gründet, wenden sich die Disziplinen der Physik, Biologie, Physiologie, Biochemie und Neurologie mittels experimenteller Methoden den natürlichen bzw. materialen Grundlagen des Körpers zu. In einer sozialwissenschaftlich-anthropologischen Perspektive, die den Körper in »Zusammenhänge[n] menschlicher Gesellschaften«⁶ thematisiert, untersucht man den Körper beispielsweise in der Soziologie, Geschichte, Anthropologie und Pädagogik

⁴ Diese Verortung bezieht sich explizit auf die Kantische Transzendentalphilosophie, da die Nachfolger Kants, wie zum Beispiel J. G. Fichte, die Kantische Theorie zu einer Bewußtseinstheorie ausweiten.

⁵ Mittelstraß, Jürgen: »Naturalismus«, in: idem (Hg.): *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie* Bd. 2. Stuttgart/Weimar 1995, S. 964.

als einen individuellen Körper, der in Interaktion mit anderen Körpern steht und deren Einfluß ausgesetzt ist.

Diesen grundlegend empirisch verfahrenen Wissenschaften, die von der Untersuchung einzelner Körper allgemeingültige Zusammenhänge bzw. Gesetze abzuleiten bestrebt sind, steht die Untersuchung des *Begriffs des Körpers* gegenüber, der sich gerade dadurch auszeichnet, daß er die logisch-begriffliche Struktur des Körpers und nicht sein je spezifisch empirisches Vorkommen zum Inhalt hat. Grundlage der Untersuchung in dieser theoretischen Perspektive sind somit die logischen Strukturen, die den Begriff des Körpers bestimmen. In der Erkenntnistheorie wird der Körper allgemein als ein Objekt des Erkennens thematisiert; die Bewußtseinstheorie fragt umfassender nach den Gründen des Vorhandenseins von Objekten überhaupt, worunter auch menschliche Körper fallen. In der Ethik wird der menschliche Körper auf Grundlage der mit ihm einhergehenden Empfindungsfähigkeit von Lust und Unlust und der damit zusammenhängenden handlungstheoretischen und moralischen Implikationen betrachtet. Hinsichtlich der Methodik gilt es eine naturalistische Vorgehensweise, die eine Theoriebildung auf Basis naturwissenschaftlicher Forschungsergebnis anstrebt, von einer rationalistischen Vorgehensweise, die nicht-empirische Argumente expliziert, zu unterscheiden.

Die Kantische Transzendentalphilosophie fällt unter diese zweite Klasse, die sich dem Begriff des Körpers widmet. Allerdings hat sie – wie im folgenden zu erläutern sein wird – als eine Urteilstheorie ein weit abstrakteres Verhältnis zum Körper als die anderen theoretischen Disziplinen. Im Sinne einer Wissenschaftstheorie thematisiert Kant die Voraussetzungen einer bestimmten Klasse von Urteilen, nämlich derjenigen der sogenannten *metaphysica specialis*, die sich mit den Fragen nach Gott, der Freiheit und der Unsterblichkeit beschäftigt. Es ist Kants Anliegen, die Bedingungen der Möglichkeit von Urteilen darzulegen, die ohne eine Berufung auf empirische Daten einen Erkenntniszuwachs erbringen. Dazu im folgenden Abschnitt mehr. Es sei hier lediglich noch angemerkt, daß der menschliche Körper in seiner Empirizität bei Kant unter die empirischen Vorstellungen überhaupt fällt und diesem als solchem in seiner je individuellen Einzigartigkeit keine Bedeutung für die Argumentation zukommt. Mehr noch, selbst die transzendente Begründung von Empirie, d.h. eben auch der Erfahrbarkeit von Körperlichkeit, zählt nicht zu den Anliegen Kants. Zur Begründung der These, daß Kant keine Theorie der Erfahrung, in der die Spezifität des empirischen Subjekts bzw. dessen Körpers womöglich zu kurz kommen könnte⁷, sondern eine Urteilstheorie liefert, werde ich im folgenden das transzendente Theorieniveau bzw. dessen Begründung durch Kant im

⁶ Edel, Christoph: »Sozialwissenschaft«, in: Mittelstraß, Jürgen (Hg.): *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie Bd. 3*. Stuttgart/Weimar 1995, S. 860.

allgemeinen darlegen (Abschnitt 3). In einem zweiten Schritt werde ich die Kantischen Intentionen, die auf eine Begründung der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori abzielen, an der Struktur der *Transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe* erläutern (Abschnitt 4). Damit wird, wie eingangs erwähnt, die Argumentation für die These erbracht, daß jegliche empirische Inhalte in ihrer Spezifität, worunter auch der einzelne menschliche Körper fällt, in Kants Theorie überhaupt gar nicht berücksichtigt werden können, da sie außerhalb des thematischen und insbesondere methodischen Fokus liegen.

3. Urteilstheoretische Grundlegung der Kantischen Transzendentalphilosophie

Man erhält am besten einen Zugang zur theoretischen Philosophie Kants, wenn man sich die Ausgangsproblematik, vor die Kant sich gestellt sieht, klarmacht.⁸

Die wissenschaftstheoretischen bzw. genauer die urteilstheoretischen Intentionen offenbaren sich bereits in der Ausgangsfrage, »ob es ein dergleichen von der Erfahrung und selbst von allen Eindrücken der Sinne unabhängiges Erkenntnis gebe.« (B2) Es geht Kant demnach um die Explikation einer bestimmten Art von Erkenntnis, nämlich der apriorischen bzw. derjenigen, der »gar nichts Empirisches beigemischt ist.« (B3) Diese apriorische Erkenntnis tritt erstens in Gestalt von Urteilen auf, d.h. in Form von Sätzen, die mit *Notwendigkeit* gelten.⁹ Ist solch ein Satz selbst wiederum nicht bzw. nur von anderen notwendigen Sätzen abgeleitet, so gilt er »schlechterdings a priori.« (Ebd.) Zudem hat er zweitens das Kriterium strenger Allgemeinheit, »d.i. so, daß gar keine Ausnahme als möglich verstattet wird« (B4) zu erfüllen. Empirische Allgemeinheit gründet sich demgegenüber auf Verallgemeinerungen, denen allerdings die Universalität fehlt, da Induktionen, die zu derlei empirischen Verallgemeinerungen führen, nie apodiktische Gewißheit, d.h. den Ausschluß jedweder Ausnahme in allen möglichen Fällen, garantieren.

Kant zufolge ist es nun die Aufgabe der Metaphysik als einer wissenschaftlichen Disziplin die Fragen der reinen Vernunft nach »*Gott*, [der] *Freiheit* und *Unsterblichkeit*« (B7) zu lösen. Im Falle der Metaphysik als einer logisch-begrifflichen Disziplin sind apriorische Urteile das

⁷ Vgl. dazu Prange 1978, S. 17-23, insbesondere S. 18, wo moniert wird, daß Kant „ohne Rücksicht darauf, welche Rolle das empirische Ich [...] mit seiner Gestimmtheit, seinen Interessenlagen und seinen je besonderen gesellschaftlichen Rollen spielt“ (S. 18), argumentiert. Wesentlich radikaler stellen sich die Ausführungen von Böhme/Böhme 1983 dar; vgl. dazu S. 277-321 *passim*.

⁸ Siehe dazu die Einleitung zur KrV B1-B30.

⁹ Vgl. hierzu B3.

erklärte Ziel der Argumentation. Wie bereits ausgeführt, müssen Erkenntnisse bzw. Urteile a priori die Kriterien der Notwendigkeit und strengen Allgemeinheit erfüllen. Darüber hinaus unterscheidet Kant aber noch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Subjekt und Prädikat zwischen *analytischen* und *synthetischen* Urteilen. Wenn »das Prädikat B zum Subjekt als etwas [gehört], was in diesem Begriffe A (versteckterweise) enthalten ist« (B10), liegt im Sinne einer Begriffsexplikation ein analytisches Urteil vor. Es wird lediglich ein Teilbegriff, d.h. ein »logisches Merkmal«¹⁰ des Begriffs, isoliert dargestellt. In diesem Fall liegt kein Erkenntnisgewinn vor, da der explizierte Teilbegriff zumindest implizit immer schon in der logischen Struktur des analysierten Begriffs mitgegeben war. »[Liegt] B ganz außerhalb dem Begriff A, ob es zwar mit demselben in Verknüpfung steht« (B10), dann ist das Urteil synthetisch, da die Verknüpfung des Prädikats B mit dem Subjekt A nicht schon in der logischen Struktur von A mitgegeben ist. Es stellt sich allerdings sofort die Frage nach dem Kriterium einer solchen Verknüpfung: Wie kann eine Synthese zweier ursprünglich nicht zusammenhängender Begriffe gerechtfertigt werden? Während Urteile, die sich auf die Erfahrung gründen, in dieser ihre Rechtfertigung finden, fragen synthetische Urteile a priori allerdings nach einem anderen Kriterium, da sie ja gerade ohne jegliche Empirie begründbar sein sollen.

Metaphysik als Wissenschaft hat nun den Anspruch, synthetische Urteile a priori hinsichtlich der Fragen nach Gott, der Freiheit und der Unsterblichkeit zu formulieren. Kants kritische Reflexion auf die methodologischen Voraussetzungen hat demgegenüber gezeigt, daß das entscheidende Kriterium der Verknüpfung, um zu entsprechenden Urteilen zu gelangen, nicht gegeben ist, da die Empirie ausscheidet. Es stellt sich ihm daher die fundamentale Frage: »*Wie sind synthetische Urteile a priori möglich?*« (B19) Diese urteiltstheoretische Problematik bettet er in die umfassendere wissenschaftstheoretische Frage ein, »[w]ie *Metaphysik als Wissenschaft möglich [ist]*.« (B22) Berücksichtigt man weiterhin, daß »[e]ine philosophische Wissenschaft, welche diese Frage beantwortet, [sich] im Unterschied zu anderen nicht mit bestimmten Gegenstandsbereichen [beschäftigt]«¹¹, dann bleibt für Kant als Untersuchungsvorhaben nur die »Kritik [...] des reinen Vernunftvermögens« (B27) selbst, um jeglichen Anteil von Empirie auszuschließen. Da Kant aber wiederum aufgrund der von ihm veranschlagten Dichotomie von Verstand und Sinnlichkeit als der beiden einzigen Erkenntnisquellen des Menschen¹² kein anderes Kriterium als das der Erfahrung (neben dem Vernunftvermögen selbst) bleibt, wird verständlich, daß er sich auch im Hinblick auf eine Begründung von

¹⁰ Cramer, Konrad: *Die Einleitung (A1/B1-A16/B30)*, in: Mohr, Georg/Willaschek, Marcus: *Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft*. Berlin 1998, S. 62.

¹¹ Idem, S. 58.

¹² Vgl. dazu beispielsweise B 29 und B75.

Metaphysik wieder der Erfahrung zuwendet, da sonst kein von der Erfahrung unabhängiges Verbindungskriterium gegeben wäre. Allerdings wird diese nur im Hinblick auf ihre transzendente Struktur und auch nur soweit thematisiert, als es zur Begründung der Apriorizität synthetischer Urteile notwendig ist. Im folgenden werde ich daher erläutern, wie Kant im Rahmen der *Transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe* die Erfahrung in den Mittelpunkt rückt, indem er die »Unentbehrlichkeit [der Kategorien; P.G.] zur Möglichkeit der Erfahrung selbst« (B5) explizieren wird.

4. Die Kantische Urteilstheorie

Bevor im folgenden eine Analyse der *Transzendentalen Deduktion* erfolgt, soll diese zuvor in den Gesamtzusammenhang der KrV eingeordnet werden. Es geht Kant um die Formulierung eines Kriteriums der Verknüpfung synthetischer Urteile a priori. Dazu bedient er sich der transzendentalen Struktur der Erfahrung als der »synthetischen Einheit der Wahrnehmungen« (B226). Die auf ihre Apriorizität hin zu prüfenden Begriffe und Urteile müssen in diesem Zusammenhang einen notwendigen Bestandteil dieser transzendentalen Struktur ausmachen, d.h. sie müssen eine Bedingung der Möglichkeit von Erfahrung sein. Hinsichtlich des synthetischen Gehalts der Erfahrung wird die apriorische Funktion daher in der Synthesis des gegebenen Mannigfaltigen zu suchen sein.¹³ In der *Analytik der Begriffe* entwickelt er dazu in einem ersten Schritt aus den logischen Urteilsfunktionen die *reinen Verstandesbegriffe* bzw. die *Kategorien* mit dem Argument, daß

»[d]ieselbe Funktion, welche den verschiedenen Vorstellungen in einem Urteile Einheit gibt, auch der bloßen Synthesis verschiedener Vorstellungen in einer Anschauung Einheit [gibt], welche, allgemein ausgedrückt, der reine Verstandesbegriff heißt.« (B104f.)

Nach dieser sogenannten *Metaphysischen Deduktion* der Kategorien¹⁴ wird Kant in einem zweiten Schritt die Apriorizität dieser Kategorien darlegen, indem er in der *Transzendentalen Deduktion* deren Notwendigkeit für die Möglichkeit von Erfahrung überhaupt erweist. Die auf diesen reinen Verstandesbegriffen basierenden synthetischen Urteile a priori werden anschließend in der *Analytik der Grundsätze* entwickelt.¹⁵

¹³ Hinsichtlich der Ausrichtung der Kantischen Philosophie wird bereits hier deutlich, daß es ihm lediglich um die allgemeine Struktur der Erfahrung bestellt ist. Zudem gibt Kant lediglich dementsprechende formale Bestimmungen des Begriffs der Erfahrung; vgl. dazu B12, B161, B296, B762.

¹⁴ Vgl. dazu B89-B117, insbesondere B95.

¹⁵ Vgl. dazu B169-B294.

Ziel der Argumentation ist es zu zeigen, daß die Explikation von Bedingungen der Möglichkeit empirischer Erfahrung ausschließlich dem Zweck dient, die Apriorizität der Kategorien und der darauf aufbauenden synthetischen Urteile a priori zu begründen.¹⁶ Darüber hinaus kann Kant nicht gehen, da eine umfassendere Theorie der Erfahrung die grundlegende Struktur von Erfahrung, d.i. ein Subjekt, das in Beziehung zu Objekten steht, zu begründen hätte. Diese wird bei Kant jedoch implizit mit der Dichotomie von Sinnlichkeit und Verstand bereits vorausgesetzt. Im folgenden expliziere ich daher die transzendente Funktion der Kategorien als der Grundbegriffe der späterhin entwickelten synthetischen Urteile a priori.

*Transzendente Deduktion der reinen Verstandesbegriffe*¹⁷

Teilt man die Transzendente Deduktion (§§15-27) der B-Fassung in zwei Beweisschritte auf, dann wird im ersten Schritt der §§15-21 erwiesen werden, daß Anschauungen unter der Einheit der transzendentalen Apperzeption stehen. Daran anschließend soll gezeigt werden, wie räumlich und zeitlich gegebene Anschauungen in das Kategoriengefüge einzuordnen sind (§§22-27). Für den hiesigen Zweck ist es völlig hinreichend, den ersten Beweisschritt – das *Daß* – zu untersuchen, da dort die transzendente Funktion der Kategorien erwiesen wird.¹⁸

Anhand der transzendentalen Einheit der Apperzeption als striktem Formprinzip, das auf eine gegebene Mannigfaltigkeit sinnlicher Eindrücke als der Materialität der Erfahrung bezogen wird, soll die transzendente Struktur der Erfahrung expliziert werden. Die Analyse der §§15-21 erfolgt in drei Schritten hinsichtlich:

1. des Habens von Anschauung überhaupt (§§ 15,16),
2. der Erkenntnis (§§ 17,18) und
3. der objektiven Erkenntnis in Urteilen (§§ 19,20).¹⁹

Ad 1.: Der §15 nimmt seinen Ausgang bei der zugrundegelegten Dichotomie von Rezeptivität und Spontaneität. Ausgehend davon, daß das »Mannigfaltige der Vorstellungen [...] in einer Anschauung gegeben« (B129) ist, die »bloß sinnlich, d.i. nichts als Empfänglichkeit« (Ebd.) ist und die »Form dieser Anschauung [...] die Art [ist], wie das Subjekt affiziert

¹⁶ Eine Darstellung der Grundsätze würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen; ist aber auch nicht notwendig, da Kants urteilstheoretische Intentionen anhand der *Transzendentalen Deduktion* ausreichend dargestellt werden können.

¹⁷ Vgl. dazu B129-B169.

¹⁸ Vgl. zur Einteilung der *Transzendentalen Deduktion* Klemme, Heiner F.: *Kants Philosophie des Subjekts. Systematische und entwicklungsgeschichtliche Untersuchungen zum Verhältnis von Selbstbewußtsein und Selbsterkenntnis*. Hamburg 1996, S. 157-180; besonders S. 163 und Carl, Wolfgang: *Die transzendente Deduktion in der zweiten Auflage (B129-169)*, in: Mohr/Willaschek, a. a. O., S. 189f. und S. 208ff.

¹⁹ Diese Einteilung deckt sich mit der Gliederung Carls; vgl. Carl 1998, S. 190.

wird« (Ebd.), kann die Rezeptivität bzw. genauer: die Sinnlichkeit (als Form der Rezeptivität²⁰) als ein *passives* Vermögen charakterisiert werden.

Von diesem zunächst nur gegebenen Mannigfaltigen muß die »Verbindung (*conjunctio*) eines Mannigfaltigen überhaupt« (Ebd.) unterschieden werden, da die verschiedenen sinnlichen Eindrücke – wie Farben, Umrisse, Konsistenzen – selbst nicht die Verbundenheit bieten, die ein Gegenstand als ein zusammenhängendes Konglomerat dieser Eindrücke mit sich bringt. Kant spricht in diesem Zusammenhang vom »Gewühle von Erscheinungen« (A111).²¹ Obwohl es dem Menschen allerdings unmöglich ist, ein zerstreutes (rein empirisches) Bewußtsein zu haben, werden die unzusammenhängenden Sinneseindrücke dennoch »als eine Denkmöglichkeit«²² veranschlagt, um im Gegensatz dazu die Rolle der Einheit der Apperzeption und des Selbstbewußtseins als notwendige Bedingungen für die Wahrnehmung eines Objekts als eines einheitlichen Zusammenhangs solcher Eindrücke deutlich zu machen. Mittels einer Abstraktion von der Verbundenheit der im wahrgenommenen Objekt zusammenhängenden Eindrücke kann man sich Kants »Gewühle« deutlich machen: Man denke an *einzelne* Umrisse, Farben oder Konsistenzen eines Objekts der Wahrnehmung ohne deren Verbundenheit in diesem Objekt. Jegliche Verbindung sinnlichen Materials ist Kant zufolge »ein Aktus der Spontaneität der Vorstellungskraft« (B130) und kann somit nicht durch die Sinne gegeben werden und »auch nicht in der reinen Form der sinnlichen Anschauung zugleich enthalten sein.« (B129f.) Der Verstand als spontanes Vermögen, von dem aus »die Verbindung des Mannigfaltigen der Anschauung, oder mancherlei Begriffe« (B130) ausgeht, ist demnach als ein *aktives* Vermögen zu bestimmen, dessen »Verstandeshandlung« (Ebd.) *Synthesis* genannt wird.

Im folgenden hat Kant nun zu klären, wie diese Verbindung möglich ist, um das Zusammenspiel der passiven Sinnlichkeit und des aktiven Verstandes deutlich zu machen. Im zweiten Absatz des §15 wird dazu die »synthetische Einheit des Mannigfaltigen« (B130f.) als Möglichkeitsbedingung eingeführt. Die Vorstellung des Mannigfaltigen zusammen mit der Vorstellung dieser Einheit macht den »Begriff der Verbindung« (B131) aus. Die Verbindung sinnlichen Materials in einem Objekt setzt also neben diesem Material noch die eine solche Verbindung ermöglichende Einheit, die das Objekt als Konglomerat der mannigfaltigen Eindrücke darstellt, voraus. Zur Verdeutlichung merkt Kant an, daß es nur um »die Synthesis dieses (möglichen) Bewußtseins« (B131, Anm.) geht und somit nicht um einzelne Vorstellungen, die in ihrer empirischen Spezifität sehr wohl verschieden sein können. Kant thematisiert demnach nicht empirische Vorstellungen hinsichtlich ihres Inhalts, sondern lediglich deren *formale* Struktur, d.h. die Merkmale, die allen

²⁰ Vgl. dazu auch B34.

²¹ Vgl. dazu Hoppe, Hansgeorg: *Synthesis bei Kant*. Berlin 1983, S. 132f.

²² Hoppe 1983, S. 132f.

Vorstellungen zugrunde liegen bzw. die Vorstellungen überhaupt erst zu Vorstellungen machen.

Der §16 gibt den Ort dieser Verstandeseinheit an. »Das: Ich denke [das] alle meine Vorstellungen begleiten können [muß]« (B131) ist die Bedingung dafür, daß ein lediglich formaler bzw. diskursiver Verstand²³, dem ja selbst abgesehen von den Formen seiner Diskursivität nichts gegeben ist, sinnliche Eindrücke aufnehmen kann, da er den einfachen Bezugspunkt hinsichtlich der einer Erkenntnis eines Gegenstandes zugrundeliegenden Mannigfaltigkeit unzusammenhängender Eindrücke bilden muß: Alles Mannigfaltige einer gegebenen Anschauung hat somit »eine notwendige Beziehung auf das: Ich denke in demselben Subjekt, darin dieses Mannigfaltige angetroffen wird.« (B132) Dieses aller möglichen Anschauung zugrundeliegende ‚Ich denke‘ gehört als ein »Aktus der Spontaneität« (Ebd.) nicht zur Sinnlichkeit und wird »reine« (Ebd.) im Unterschied zur »empirischen« (Ebd.) Apperzeption genannt. Als das die Vorstellung ‚Ich denke‘ hervorbringende und allen anderen Vorstellungen zugrundeliegende Selbstbewußtsein wird die »ursprüngliche Apperzeption« (Ebd.) veranschlagt, die sich eben dadurch auszeichnet, daß sie in allem Bewußtsein identisch ist und von keiner anderen Vorstellung begleitet wird. Durch sie wird die Identität des Subjekts in den Erfahrungen ermöglicht, da das Subjekt trotz der Vielfalt und letztlich Zeitlichkeit und Räumlichkeit der Erfahrung immer derselbe Bezugspunkt bleibt.

Ad 2.: Die ursprünglich-synthetische Einheit, unter der die gegebenen sinnlichen Eindrücke durch das apperzeptive ‚Ich denke‘ stehen, ermöglicht Kant zufolge neben dem Haben einer Anschauung überhaupt auch Erkenntnis von Objekten. Im §17 wird dieser Zusammenhang folgendermaßen dargestellt: Zunächst wird der Verstand als »das Vermögen der Erkenntnisse« (B137) bestimmt, wobei Erkenntnis die »bestimmte Beziehung gegebener Vorstellungen auf ein Objekt« (Ebd.) bezeichnet. Da das Objekt wiederum als »das, in dessen Begriff das Mannigfaltige einer gegebenen Anschauung vereinigt ist« (Ebd.), bestimmt wird, schließt Kant, daß sich »objektive Gültigkeit« (Ebd.) im Sinne der genannten »Beziehung gegebener Vorstellungen auf einen Gegenstand« (Ebd.) auf die zugrunde liegende Einheit des Bewußtseins gründet, weil nur unter Voraussetzung dieser überhaupt eine Vereinigung, Verbindung bzw. Synthesis von sinnlichen Eindrücken möglich ist. »Die synthetische Einheit des Bewußtseins ist also eine objektive Bedingung aller Erkenntnis« (B138), d.h. jede Anschauung muß ihr unterliegen, »um für mich Objekt zu werden« (Ebd.), da die gegebene Mannigfaltigkeit sonst nicht in dem einfachen Bewußtsein des Subjekts zusammenstehen könnte.

²³ Vgl. dazu B75.

Der Notwendigkeitscharakter objektiver Erkenntnis wird im §18 durch einen Vergleich der subjektiven und objektiven Einheit des Bewußtseins herausgestellt. Während die subjektive bzw. empirische Einheit des Bewußtseins als »eine Bestimmung des inneren Sinnes, dadurch jenes Mannigfaltige der Anschauung zu einer solchen Verbindung empirisch gegeben wird« (B139), aufgrund der »Assoziation der Vorstellungen« (Ebd.) nur zufälligen Charakter hat, d.h. von der jeweiligen Beschaffenheit der assoziativen Verbindungen abhängt²⁴, wird in der objektiven Einheit »alles in einer Anschauung gegebene Mannigfaltige in einen Begriff vom Objekt« (Ebd.) vereinigt, wobei durch die notwendige Beziehung des mannigfaltig Gegebenen zum apperzeptiven ‚Ich denke‘, das ist »die reine Synthesis des Verstandes« (B140), gerade keine zufällige bzw. subjektive Verbindung, sondern eine von etwaigen Unterschieden im Assoziationsvermögen unabhängige und daher objektive Verbindung erfolgt, welcher Kant zufolge objektive Gültigkeit zukommt. Das subjektiv empirisch gegebene Mannigfaltige muß somit hinsichtlich der Erkenntnis eines Objekts der objektiven Einheit des Bewußtseins untergeordnet werden.

Ad 3.: Um nun die Kategorien bzw. die darin enthaltenen Urteilsformen als notwendige Bedingungen für die Erkenntnis eines Objekts zu erweisen, geht Kant im §19 zu der Frage über, woher Urteile – das sind dem Ausdruck nach propositionale Aussagen der Form »S ist P« – ihre objektive Gültigkeit nehmen. Er muß einen Zusammenhang zwischen den kategorialen Urteilsfunktionen und der in den vorhergehenden Abschnitten behandelten ursprünglich-synthetischen Einheit der Apperzeption aufweisen, da letztere ausschließlich als die im Verstand verortete notwendige Bedingung für die objektive Gültigkeit der Erfahrung, auf die sich die Urteile letztlich beziehen, formuliert wurde. Zur Vorbereitung der eigentlichen Kategorienduktion in §20 untersucht Kant die Struktur des Urteils: ‚S ist P‘. Das Verhältnis von S und P ist ein Urteil, wenn es »objektiv gültig ist« (B143), d.h. »diese beiden Vorstellungen sind im Objekt, d.i. ohne Unterschied des Zustandes des Subjekts, verbunden, und nicht bloß in der Wahrnehmung (so oft diese auch wiederholt sein mag) beisammen.« (Ebd.) Es wird hier also zwischen einer bloß wahrgenommenen und im Experiment beliebig oft wiederholbaren und einer von diesem wahrnehmenden Subjekt unabhängigen Verbindung unterschieden. Erstere kommt, wie bereits im Zusammenhang des §18 herausgestellt, durch Assoziation bzw. »nach Gesetzen der reproduktiven Einbildungskraft²⁵« (B141) zustande und kann nur subjektive Gültigkeit beanspruchen. Die letztere Verbindung dagegen

²⁴ Vgl. dazu B140.

²⁵ Kant unterscheidet eine produktive und eine reproduktive Funktion der Einbildungskraft, wobei letztere ohne Bezug auf die Einheit des Subjekts operiert; vgl. dazu A100-102 und B152.

rechnet Kant »dem Verstande angehörig« (Ebd.) zu, da ein Urteil ihm zufolge »die Art [ist], gegebene Erkenntnisse zur objektiven Einheit der Apperzeption zu bringen.« (Ebd.) Es besteht demnach kein notwendiger Zusammenhang der Vorstellungen im empirischen Urteil, aber soll aus der empirischen Assoziation eine Verbindung mit objektiv notwendiger Gültigkeit werden, dann müssen die Vorstellungen auf Grundlage der »notwendigen Einheit der Apperzeption« (B142) durch die Synthesis, d.h. »nach Prinzipien der objektiven Bestimmung aller Vorstellungen« (Ebd.), verbunden werden. Kant bestimmt Erkenntnis im Gegensatz zu bloßer Assoziation also als Urteile, die ein Mannigfaltiges gegebener Vorstellungen *unabhängig* von der besonderen Assoziation eines jeden Subjekts nach festen Regeln (Urteilsformen) verbinden und so objektive Gültigkeit beanspruchen können.

Der letzte Schritt wird nun darin bestehen, die vereinheitlichende Synthesis des Verstandes, die Urteile ermöglicht, mit den Kategorien zu identifizieren, d.h. die Verstandeshandlungen, durch die Mannigfaltiges subsumiert wird, als die Kategorien auszuweisen.

Dazu formuliert Kant im §20 ein fünfstelliges Argument, das die vorhergehenden Ergebnisse zugleich zusammenfaßt:

1. Ausgehend von §17 gilt, daß »die Einheit der Anschauung allein möglich ist« (B143), wenn das mannigfaltig Gegebene in einer Anschauung der Einheit der Apperzeption untergeordnet wird.
2. Diese Unterordnung als »Handlung des Verstandes [...] ist die logische Funktion der Urteile« (Ebd.); vgl. §19.

Aus diesen Prämissen folgert Kant, daß

3. alles in »Einer empirischen Anschauung« (Ebd.) verbundene Mannigfaltige »in Ansehung einer der logischen Funktionen zu urteilen bestimmt [ist], durch die es nämlich zu einem Bewußtsein überhaupt gebracht wird.« (Ebd.) Die bloß assoziierten Vorstellungen erhalten demnach ihren notwendigen einheitlichen Zusammenhang in der Apperzeption gerade durch die logischen Urteilsfunktionen des Verstandes.
4. §13 hat die Kategorien als »eben diese Funktionen zu urteilen« (Ebd.) erwiesen.

Unter dieser Voraussetzung sind die Kategorien deduziert, d.h. ihre transzendente Notwendigkeit ist erwiesen, da

5. »das Mannigfaltige in einer gegebenen Anschauung notwendig unter Kategorien« (Ebd.) steht.

Die Apriorizität der Kategorien ist von Kant also derart erwiesen worden, daß er die Synthesis der zunächst zusammenhangslosen Mannigfaltigkeit, die auf Grundlage des einfachen Selbstbewußtseins des Subjekts notwendig ist, als die Urteilsfunktion des Verstandes, die ihrerseits kategorial strukturiert ist, identifiziert. Die notwendige Synthesis

des gegebenen Mannigfaltigen wird demnach durch die Kategorien gewährleistet, wodurch diesen ein transzendentaler Status zukommt.

Systematische Konsequenzen

Um die urteiltheoretischen Intentionen Kants auch systematisch zu verdeutlichen, werde ich anhand der These des *latenten Empirismus* begründen, daß Kant kein Erfahrungstheoretiker sein kann.

Einer Theorie der Erfahrung steht entgegen, daß Kant wesentliche Strukturelemente der Erfahrung unbegründet voraussetzt. Wie die obige Analyse gezeigt hat, geht Kant von zwei Quellen der Erkenntnis aus, dem Verstand und der Sinnlichkeit und damit von einer unbegründeten Gegebenheit des Mannigfaltigen. Dem »Menschen wenigstens« (B33) muß ein Gegenstand gegeben werden, da das Subjekt selbst neben den reinen Anschauungsformen Raum und Zeit nur die formale, genauer: die kategoriale Struktur der Erkenntnis mitbringt. Das Gegebensein des Mannigfaltigen in der Anschauung muß demnach vom Subjekt, wenn es nach Kant etwas erkennen will, hingenommen werden und stellt so die *Grenze der spontanen Synthesistätigkeit* des Subjekts dar, womit der in »der transzendentalen Ästhetik aufgezeigte Sachverhalt seiner [des Mannigfaltigen; P.G.] Gegebenheit«²⁶ unbegründet vorausgesetzt wird.

Kant führt aber mit dem gegebenen Mannigfaltigen nicht nur die für eine Theorie der Erfahrung notwendige Begrenzung des Subjekts, sondern auch das *Material der Erfahrung* ohne Begründung ein. Die Funktion des in der Anschauung gegebenen Mannigfaltigen besteht nämlich auch darin, den formalen Anschauungs- und Erkenntnisstrukturen des Subjekts einen Inhalt zu geben. Darunter fallen Formen (im Sinne von Gestalten bzw. Umrissen), Farben, Gerüche, Konsistenzen und das Auftreten dieser Eigenschaften.

Mit der vorausgesetzten Begrenzung der Spontaneität des Subjekts und dem bereitgestellten Material der Erfahrung setzt Kant bereits eine empirische Struktur voraus, indem den Vorstellungen des Subjekts, die sich nicht ausschließlich auf dessen reine Anschauungs- und Gedankenformen beziehen, der *materiale Notwendigkeitscharakter* (von außen) gegeben wird. Entscheidend dabei ist die Zugrundelegung einer dichotomen Struktur von »(begriffsfrei, d.h. als rein Gegebenes, gedachte[r]) Erfahrung« und eines »ihrer Kontrolle«²⁷ unterliegenden Wissens. Die Unbegründetheit dieser Voraussetzung, d.i. die sinnliche Gegebenheit des Materials der Erfahrung, führt zu der These des Empirismus, die aber unmittelbar abgeschwächt werden muß. Es handelt sich nur im uneigentlichen Sinne um eine empirische Struktur, da die Konstitution der Objekte beim Verstand liegt. Das empirische Element

²⁶ Klemme 1996, S. 166.

²⁷ Kambartel, Friedrich: »Empirismus«, in: Mittelstraß 1996, Band 1, S. 542.

liegt allein in der *sinnlichen Gegebenheit*²⁸ und der darin enthaltenen epistemischen Funktion, das Material der empirischen Erkenntnis zu liefern.

Die Explikation dieses latenten Empirismus gereicht Kant in seinem Vorhaben allerdings nicht zum Nachteil, da die transzendente Funktionsbestimmung der Kategorien und damit die Vorbereitung der eigentlichen synthetischen Urteile a priori im Grundsatzkapitel auch ohne eine Begründung der Struktur empirischer Erfahrung möglich ist. Wie die obige Analyse zeigt, dient die transzendente Struktur der Erfahrung dazu, die synthetische Funktion der Kategorien zu verdeutlichen. Den kategorialen Urteilsformen, die die Ausgangsbasis für spätere metaphysische Aussagen, also die synthetischen Urteile a priori, bilden, wird in der empirischen Struktur der Erfahrung ihr konstitutiver Platz zugewiesen, indem Kant gezeigt hat, daß das synthetische Geschäft des Verstandes auf diesen Urteilsformen basiert.

5. Der Begriff des Körpers

Um zur eigentlichen Frage nach dem Theorieniveau, auf dem Kant den Körper behandelt, zurückzukehren, sollen in einem letzten Schritt die Konsequenzen des urteilstheoretischen Ansatzes für den Körperbegriff dargelegt werden. Damit wird sogleich dem Verdacht einer vermeintlichen Mißachtung des Körpers durch Kant vorgebeugt.

Da sich Kant mit den synthetischen Funktionen kategorialer Urteilsformen auseinandersetzt und in diesem Zusammenhang lediglich die transzendente Struktur, also formale Möglichkeitsbedingungen, der Erfahrung untersucht, ist es für seine Zwecke nicht notwendig zwischen verschiedenen Arten von Körpern (organisch/anorganisch) oder gar Besonderheiten einzelner Körper zu unterscheiden, da es in einer erkenntnistheoretischen Perspektive lediglich um das Vorhandensein von Körpern überhaupt geht. Daher kommt der Körper in der KrV primär in seinen formalen Eigenschaften als »von ihren Grenzen eingeschlossene äußere Erscheinung« (B553), als »ein ausgedehntes Ganzes« (Ebd.) und als

²⁸ Weiterhin gibt Kant an, daß „von der Art, wie das Mannigfaltige zu einer empirischen Anschauung gegeben werde“ (B144; Hervorhebung P.G.), abstrahiert wurde, um die einheitsstiftende, kategoriale Synthesis des Verstandes zu isolieren. An dieser Aussage Kants wird hinsichtlich der Lesart der KrV deutlich, daß er nicht im Sinne einer klassischen Erkenntnistheorie die Genese von Erkenntnis, sondern die *urteilende Funktion* des Verstandes untersuchen will. Zu ersterem Zweck wären ja gerade die spezifischen Zugangsweisen des Subjekts zu dessen Welt, d.h. die Sinnesorgane und dementsprechende Sinneswahrnehmungen, relevant.

»äußerer Gegenstand« (A370) vor. Er wird insofern von der Seele unterschieden, als daß er »im Gegensatz zur Seele Gegenstand der äußeren Sinne« (B400) bzw. »der äußeren Anschauung« (B469) ist. Schließlich »macht der Begriff des Körpers bei der Wahrnehmung von etwas außer uns, die Vorstellung der Ausdehnung, und mit ihr die der Undurchdringlichkeit, der Gestalt usw. notwendig« (A106). In dieser allgemeinen bzw. formalen Bestimmung des Körperbegriffs geht es nicht um die Empirizität eines einzelnen Körpers, sondern lediglich um die begrifflichen Konstitutionsbedingungen von Gegenständlichkeit.

Ausgehend von dem Vorwurf, daß die Vielfalt und letztlich Lebendigkeit des empirischen Subjekts und damit auch die je spezifische Körperlichkeit eines Menschen aufgrund dessen Geschlecht, Abstammung und Biographie²⁹ in Kants vermeintlicher Theorie der Erfahrung verloren ginge, sollte das transzendente und insbesondere urteilstheoretische Theorieniveau expliziert werden. Dazu wurden die urteilstheoretische Grundlegung der KrV und die *Transzendente Deduktion der reinen Verstandesbegriffe* analysiert, um zu zeigen, daß es Kant um die synthetische Funktion der kategorialen Urteilsformen geht. In einem zweiten Schritt wurde mit der These des *latenten Empirismus* eine mögliche Kantische Erfahrungstheorie systematisch ausgeschlossen, indem einige wesentliche Voraussetzungen der *Transzendentalen Deduktion* als empirische Grundannahmen entlarvt wurden. Die strikte Formalität der urteilstheoretischen Ausrichtung Kants schlägt sich dann auch im Körperbegriff, so wie er in der KrV verwendet wird, nieder.

Die Kritik an Kant erwächst nun letztlich daraus, daß man ihn unberechtigterweise für einen Erfahrungstheoretiker hält und dann seine vermeintlich unzureichende Theorie der Erfahrung im Hinblick auf ihre strikte Formalität kritisiert. Das Problem bzw. die Ursache einer solchen Kritik liegt dabei in einer Verkennung der transzendentalen und insbesondere der urteilstheoretischen Absichten Kants. Ein Projekt, das formale Möglichkeitsbedingungen explizieren will, kann aufgrund dieser formal-begrifflichen Ausrichtung nie auf die Ebene empirischer Spezifität gelangen, da auf der Ebene der Möglichkeitsbedingungen eben nur formale Strukturen in Gestalt eines Bedingungsgefüges expliziert werden, die ausschließlich die allgemeinen Bedingungen der Möglichkeit von Gegenständen und so keine Merkmale einzelner Gegenstände benennen. Anstatt diese Formalität nun in bezug auf die Vielfalt der empirischen Lebenswelt zu bedauern, richte man sich besser auf den Nutzen dieser Formalität, der in der Explikation erkenntnis- bzw. wirklichkeitskonstituierender Strukturen liegt und somit die empirische Wirklichkeit prinzipiell begreifbar macht. Unerachtet der Vielfalt seiner empirischen Wirklichkeit wird der Körper ausgehend von seinen formalen

²⁹ Vgl. dazu beispielsweise. Prange 1978, S. 18 und Böhme/Böhme 1983, S. 301f.

Bedingungsstrukturen im Hinblick auf seine Gegenständlichkeit bestimmt, um so letztlich die Körperlichkeit des Körpers, d.h. das, was jeden Körper überhaupt (also abgesehen von seine besonderen Bestimmungen) erst zu einem Körper macht, verstehen zu können.